

SMW Statuten

10. März 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1. geschlechtsneutrale Bezeichnungen	2
§ 2. Rechtsform, Name, Sitz	2
§ 3. Mitgliedschaft	2
§ 4. Zweck	3
§ 5. Mittel	3
§ 6. Zusammenarbeit	3
II. Organisation	3
§ 7. Organe	3
§ 7.1. Kommissionen	4
§ 8. Rechnung und Budget	4
§ 9. Öffentlichkeit	5
§ 10. Generalversammlung	5
§ 11. Vorstand	6
§ 12. Rechnungsrevision	7
§ 13. Vertretungen	7
III. Schlussbestimmungen	8
§ 14. Statutenrevision	8
§ 15. Auflösung	8
§ 16. Inkrafttreten	8
IV. Übergangsbestimmung	9
§ 17. Übergangsrechnungsperiode	9

I. Allgemeines

§ 1. geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Statuten männlich verwendeten Bezeichnungen und Ämter sind sinngemäss ebenfalls in deren weiblichen Formen zu verwenden.

§ 2. Rechtsform, Name, Sitz

1. Unter dem Namen "Studierende der Materialwissenschaft an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich", nachfolgend "SMW" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich. Der Verein wurde am 28. Juni 1982 unter dem Namen „Verein der Werkstoffingenieure an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich“ (VWI) gegründet und an der Generalversammlung vom 18. November 2003 umbenannt.
2. Der SMW besteht als Fachverein des „Verbandes der Studierenden an der ETH Zürich“, nachfolgend „VSETH“ genannt, und stellt nach Art. 12 ff der VSETH Statuten eine Sektion desselben dar. Die VSETH Statuten sind den SMW Statuten übergeordnet.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktivmitglieder sind ausschliesslich alle VSETH Mitglieder laut Zuteilung durch das AVES des VSETH, insbesondere die VSETH Mitglieder des Studiengangs Materialwissenschaften. Die Mitgliedschaft kann auch nachträglich erworben werden. Aktivmitglieder besitzen Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.
3. Passivmitglieder unterstützen den Verein im weitesten Sinne und werden vom Vorstand ernannt. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht nur für gewisse Posten des SMW Vorstandes (siehe Art. 10).
4. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Sie haben sich in besonderer Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt. Sie haben jedoch im Verein weder Stimmrecht, noch aktives und passives Wahlrecht.
5. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt 10 CHF pro Studiensemester. Für Aktiv- und Ehrenmitglieder werden keine Mitgliederbeiträge vom SMW erhoben.
6. Die Aktivmitgliedschaft erneuert sich semesterweise und erlischt mit dem Austritt aus dem VSETH. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Die Passivmitgliedschaft erneuert sich semesterweise mit Bezahlung des Passivmitgliederbeitrags bis zur Generalversammlung des jeweils kommenden Semesters.

§ 4. Zweck

1. Der SMW bezweckt die Wahrung der Interessen der Studenten am D-MATL gegenüber der ETH und dem VSETH selbst, die Förderung der Kommunikation unter allen Mitgliedern des SMW, die Teilnahme an bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussionen im weitesten Sinne und alle Massnahmen, welche geeignet sind, die ideelle und materielle Wohlfahrt der Mitglieder während und nach dem Studium zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5. Mittel

1. Die Einnahmequellen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Beiträgen des VSETH, welche vom Mitgliederrat des VSETH (MR) festgelegt werden, und aus den Mitgliederbeiträgen.
2. Für Verbindlichkeiten des SMW haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag. Mitglieder, welche keinen Mitgliederbeitrag bezahlen, haften nicht für den SMW.
3. Der Verein kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

§ 6. Zusammenarbeit

1. Der Verein kann sich an Unternehmungen von beliebiger Rechtsform sowie an Organisationen beteiligen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele wie der Verein anstreben, sofern die Ziele nicht denjenigen des VSETH entgegenlaufen.
2. Es gelten die Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
Des Weiteren werden die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung an die Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK) und den VSETH weitergeleitet.

II. Organisation

§ 7. Organe

Der SMW ist gegliedert in:

- (a) die Generalversammlung
- (b) den Vorstand
- (c) die Rechnungsrevisoren
- (d) die Vertretungen
- (e) Kommissionen

§ 7.1. Kommissionen

1. Bestätigung der Kommissionen

- a) Alle Kommissionen müssen an jeder GV bestätigt werden.
- b) Bereits von der GV bestätigte Kommissionen entsenden einen Delegierten an die GV und können nur von der GV aufgelöst werden.

2. Mitglieder

- a) Der SMW-Vorstand wählt den Kommissionspräsidenten.
- b) Die Wahl erfolgt für ein Semester. Der SMW-Vorstand kann aber jederzeit Neuwahlen durchführen.
- c) Der Präsident muss ein SMW-Mitglied sein.
- d) Die übrigen Kommissionsvorstände werden gemäss dem Kommissionsreglement gewählt.
- e) Alle Kommissionsmitglieder müssen SMW-Mitglieder sein. Ausnahmen sind; Mitglieder, die einer äquivalenten studentischen Vereinigung der ETH Zürich angehören und durch den Kommissionsvorstand eingeladen werden.

3. Organisation, Reglemente

- a) Die Kommissionen laden den SMW-Vorstand zu allen Sitzungen ein.
- b) Der Kommissionspräsident präsentiert an der GV den Tätigkeitsbericht.

4. Zwingende Bestandteile der Kommissionsreglemente

- a) Kommissionsreglemente müssen mindestens die folgenden Punkte beinhalten:
 - i. Zweck der Kommission;
 - ii. Pflichten der vom SMW-Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder;
 - iii. Tätigkeit der Kommission.

§ 8. Rechnung und Budget

Nach Ablauf der Übergangsrechnungsperiode beginnt die Rechnungs- und Budgetperiode immer am 01.01. und dauert bis am 31.12. des gleichen Jahres. An der Generalversammlung wird jeweils über die Rechnung der vorherigen sowie das Budget der nächsten Periode beschlossen.

§ 9. Öffentlichkeit

Für Mitglieder des SMW und des VSETH sind alle Sitzungen von Verbands- und Fachvereinsorganen sowie die Vorbereitungssitzungen der Vertretungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar.

§ 10. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung des SMW ist das oberste Organ des SMW und als solches befugt, über alle Belange des Vereins zu verhandeln und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschliessen, sofern diese Befugnisse nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen wird.
2. Die ordentliche Generalversammlung umfasst alle anwesenden Aktivmitglieder des SMW und wird durch den Präsidenten einmal zu Beginn jedes Semesters einberufen, wobei Aktiv,- Passiv- und Ehrenmitglieder eingeladen werden.
3. Zusätzlich können
 - (a) mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des SMW
 - (b) die Mehrheit des SMW-Vorstandes
 - (c) die Mehrheit der MR-Delegierten des SMW
 - (d) der MR des VSETH selbst
 - (e) die Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK)
 - (f) der Fachvereinsrat des VSETH (FR)eine ausserordentliche Generalversammlung des SMW verlangen, dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
4. Die Einberufung der Generalversammlung des SMW hat mindestens 14 Tage im Voraus im FR und durch geeignete Bekanntmachung unter den Mitgliedern zu erfolgen. Dabei müssen die zu behandelnden Geschäfte, insbesondere Anträge seitens der Mitglieder, aufgeführt werden.
5. Leiter der Generalversammlung des SMW ist der jeweilige, bei einem Amtswechsel der bisherige, SMW-Präsident. Bei Abwesenheit wird als erstes Traktandum ein Tagespräsident gewählt, der die Generalversammlung leitet.
6. Ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sind beschlussfähig, sofern 5% aller Aktivmitglieder anwesend sind.

7. Eine ordentliche Generalversammlung behandelt mindestens folgende Geschäfte:

- (a) Wahl der Stimmenzähler
- (b) Genehmigung der Traktandenliste
- (c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- (d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- (e) Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- (f) Anträge zuhanden des MR und Beauftragung des Präsidenten mit der Unterbreitung derselben am MR
- (g) Wahl der Vertretungen des SMW's
- (h) Anträge seitens der Mitglieder

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand wird semesterweise gewählt. Wiederwahl ist möglich und es wird erwünscht, dass Vorstandsmitglieder sich mindestens einmal zur Wiederwahl stellen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) Präsident
- (b) Quästor
- (c) HoPo
- (d) Maximal 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei maximal 2 auch Passivmitglieder sein können

2. Doktoranden können nur durch Wiederwahl und maximal für zwei Amtsperioden im Vorstand mitwirken. Diese müssen mindestens Passivmitglieder sein und ihr Ressort darf nicht das Präsidium oder Hochschulpolitik sein.

3. Die Vorstandstätigkeit gliedert sich mindestens in die Ressorts:

- (a) Präsidiales
- (b) Finanzen
- (c) Hochschulpolitik
- (d) Informatik
- (e) Kultur und Veranstaltungen

Dabei muss das Ressort Präsidiales vom Präsidenten, das Ressort Finanzen vom Quästor und das Ressort Hochschulpolitik vom HoPo übernommen werden. Die weiteren Ressorts werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt, wobei pro Person auch mehrere Ressorts übernommen werden können.

4. Der Vorstand leitet den Verein, berät über alle anliegenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
5. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Geschäften, deren Arbeitsaufwand für den Vorstand allein zu aufwendig ist, Arbeitsgruppen einsetzen.
6. Der Gesamtvorstand entscheidet als Kollegium über alle wichtigen Fragen der Vorstandstätigkeit und übt die Aufsicht über die Ressorts der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Arbeitsgruppen aus.
7. Der Präsident beruft nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, mindestens aber pro Semester dreimal, eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Allgemeine Beschlüsse werden über eine absolute Mehrheit gefällt. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
8. Weiter ist der Vorstand verpflichtet, die Vereinsmitglieder auf geeignete Art umfassend und zeitgerecht zu informieren. Er kann dazu ein eigenes offizielles Mitteilungsorgan einsetzen. Ein gemeinsames Einsetzen eines Mitteilungsorgans mit einem anderen Fachverein des VSETH ist jedoch dem Fachvereinsrat zu unterbreiten.
9. Zeichnungsberechtigt sind der Quästor und der Präsident allein.
10. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 12. Rechnungsrevision

Die Überprüfung der Vereinsrechnung obliegt zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren. Wiederwahl der Revisoren ist möglich. Der Quästor hat den Rechnungsrevisoren mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die abgeschlossene Buchhaltung zu überreichen.

§ 13. Vertretungen

1. Die Generalversammlung wählt die Vertreter des SMW in sämtlichen Gremien und Organisationen, in welchen der SMW Einsitz hat. Der Vorstand kann während der Amtsperiode einen bis zu nächsten Generalversammlung interimistisch eingesetzten Vertreter wählen.
2. Ist ein Vertreter verhindert, seine Aufgabe zu erfüllen, so hat er einen Stellvertreter zu bestimmen und den Vorstand zu informieren. Dieser muss für hochschulpolitische Vertretungen Aktivmitglied sein, für alle anderen kann er auch Passivmitglied sein.

3. Die direkten Kontaktpersonen zwischen VSETH-Vertretungen und SMW-Vorstand sind die Inhaber der Ressorts „Präsidiales“ und „Hochschulpolitik“ (HoPo) im Vorstand. Der Präsident ist dabei Delegierter des Fachvereinsrats des VSETH (FR); auf Wunsch kann er dieses Amt delegieren.
4. Die Inhaber der Ressorts „Präsidiales“ und „Hochschulpolitik“ sind von Amtes wegen Mitglieder in der Unterrichtskommission (UK) und der Departementskonferenz (DK) des D-MATL.
5. Die Vertreter des SMW sind verpflichtet, den Vorstand durch den Inhaber des Ressorts Hochschulpolitik regelmässig über Vorkommnisse in den Gremien zu informieren.

III. Schlussbestimmungen

§ 14. Statutenrevision

Für eine Revision der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung nötig.

§ 15. Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss an die Generalversammlung gerichtet werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn dies mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Allfälliges Vereinsvermögen geht an einen eventuellen Nachfolgeverein mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie der SMW über. Wird kein solcher gegründet, geht das Vermögen nach frühestens zwei Jahren an den VSETH über.

§ 16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 09.03.2022 einer Revision unterzogen und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 10.03.2020 und treten am 10.03.2022 in Kraft.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 17. Übergangsrechnungsperiode

Die verkürzte Übergangsrechnungsperiode tritt einmalig vom 10.09.2022 bis 31.12.2022 in Kraft.

Zürich, den 09.03.2022